

Motion zur Anpassung der Organisation des Obergerichtes

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 11. Mai 2010 zur Revision des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden und zur Anpassung des Verfahrensrechts, hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass sich diese Teilrevision auf die grundsätzlichen Änderungen aus dem neuen Bundesrecht beschränkt.

Auf ursprünglich vorgeschlagene, weitergehende Änderungen in der kantonalen Gerichtsorganisation, wurde aufgrund der erfolgten Kritiken in den Vernehmlassungsantworten verzichtet.

Der Landrat hat in der Session vom 30. Juni der Vorlage für das Gerichtsorganisationsgesetz GOG mit 42 : 2 zugestimmt. Die Urner Bevölkerung unterstützte diese Gesetzesänderung an der Abstimmung vom 26. September 2010 mit über 66%.

Bei den Vorbereitungen für die Besetzung der Richterstellen beim Obergericht hat es sich gezeigt, dass es nicht einfach ist, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu finden.

Aus diesem Grund ersuche ich den Regierungsrat gestützt auf Art. 82 der Geschäftsordnung dem Landrat eine Vorlage mit folgendem Inhalt zu unterbreiten:

Der Regierungsrat wird verpflichtet, dem Landrat eine Vorlage zur Anpassung des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG; RB 2.3221) zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Organisation des Obergerichtes (Art. 33) derjenigen des Landgerichtes Uri (Art. 22) anzupassen mit dem Zweck, den Vorsitz mindestens einer Abteilung dem Obergerichts-Vizepräsidium zu übertragen.

Begründung:

- Die Vorbereitungen für die Besetzungen der Richterstellen am Obergericht insbesondere diejenige des Vizepräsidenten haben gezeigt, dass die heutige Organisation die Rekrutierung von qualifizierten Richtern und Richterinnen erschwert. Demgegenüber hat sich die Organisation des Landgerichtes Uri bewährt.
- Mit der Zuteilung von mindestens einer Abteilung an den Vizepräsidenten, wird diese Stelle aufgewertet und kann einfacher mit einer juristisch ausgebildeten Person besetzt werden.
- Es wird dadurch auch erreicht, dass sich die Vizepräsidentin/der Vizepräsident in einen Bericht fachspezifisch einarbeiten kann, was zweifelsohne der Qualität der Gerichtsbarkeit keinen Abbruch tut.
- Durch die Zuteilung von mindestens einer Abteilung an den Vizepräsidenten ergibt sich eine Arbeitsentlastung des Obergerichtspräsidenten.

Wir sind überzeugt, mit den obengenannten Punkten das Obergericht weiter zu stärken und somit die Attraktivität dieser Stellen anzuheben.

Besten Dank für Ihre Unterstützung

Amsteg, 15. Dezember 2010



Toni Epp, Amsteg, FDP

Erstunterzeichner



Georg Simmen, Realp, FDP

Zweitunterzeichner